

## Nationale Filmproduktionsförderung: Merkmale und Trends rechtlicher Gestaltung

Diese **IRIS plus** stellt in synoptischer Form verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für die direkte nationale Förderung der Filmproduktion durch öffentliche Mittel vor. Der Überblick über gegenwärtige rechtliche Strukturen erfolgt vor allem im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission erarbeiteten Prüfungskriterien für Beihilfen zur Förderung der Kultur. Mehr am Rande streift er einige der Produktion vorgelagerte Bereiche wie den der Drehbuchförderung sowie nachgelagerte Bereiche wie den des Verleihs. Erörtert werden schließlich auch die Frage der Fernsehnutzungsrechte und die Entscheidungszuständigkeiten. Die aktuellen Beispiele nationaler Produktionsförderung kommen aus Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien.

Die Ausführungen ergänzen unsere online-Publikation „Filmproduktion und -verleih in Europa: Die Bestimmung des Herstellungslandes“, die Sie auf unserer Web site kostenlos unter [http://www.obs.coe.int/online\\_publication/reports/natfilm.html.de](http://www.obs.coe.int/online_publication/reports/natfilm.html.de) abrufen können.

Wie immer wünsche ich Ihnen eine gute Lektüre

*Straßburg, im April 2001*

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Rechtsexpertin der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*

**IRIS plus** erscheint als Redaktionsbeilage von **IRIS**, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2001-4



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG  
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19  
<http://www.obs.coe.int>  
e-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

 **Nomos**  
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN  
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27  
e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)

# Nationale Filmproduktionsförderung: Merkmale und Trends rechtlicher Gestaltung

## Einleitung

In den letzten Jahren hat die Europäische Kommission (Kommission) die Vereinbarkeit der nationalen Filmförderungssysteme Irlands,<sup>1</sup> Dänemarks,<sup>2</sup> Frankreichs,<sup>3</sup> der Niederlande,<sup>4</sup> Deutschlands<sup>5</sup> und Schwedens<sup>6</sup> mit den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags überprüft. Jüngst hat auch die EFTA-Überwachungsbehörde die Vereinbarkeit des Gesetzes über vorübergehende Rückerstattung der Kosten für Filmproduktion in Island (Gesetz Nr. 43/1999) mit den zum EG Recht parallelen Normen des EWR-Abkommens auf seine Konformität hin überprüft und genehmigt.<sup>7</sup> In den genannten Entscheidungen wurde im Hinblick auf die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen festgestellt, dass jede Filmförderung den kulturellen Inhalt des geförderten Films gewährleisten und dem Produzenten die Möglichkeit geben muss, 20% des Filmbudgets in anderen Mitgliedsstaaten auszugeben. Außerdem darf die Förderung maximal 50% betragen und muss im Hinblick auf die geförderten Aktivitäten neutral sein.<sup>8</sup> Ist dies der Fall, dann kann Filmförderung als Beihilfe zur Förderung der Kultur gemäß Art. 87 Abs. 3 Buchstabe d) EGV und Art. Art. 61 Abs. 3 Buchstabe d) EWR-Abkommen genehmigt werden.

Am 12. Februar 2001 bekräftigte der Rat der Europäischen Union (Rat) in einer Entschliessung ausdrücklich, „dass Mitgliedstaaten Grund haben, die Produktion im Bereich der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Sektors durch einzelstaatliche Förderungsmaßnahmen zu unterstützen“ und dass „die einzelstaatlichen Beihilfen zur Ausformung eines europäischen audiovisuellen Marktes beitragen können“.<sup>9</sup> Zugleich warf der Rat die Frage der Rechtssicherheit für nationale Förderungssysteme auf, welche nicht nur im Hinblick auf EG Wettbewerbsrecht, sondern auch im Hinblick auf künftige Verhandlungen innerhalb der WTO relevant ist. Betont wurde das Verlangen nach Rechtssicherheit auch von der zuständigen EU Kommissarin, Frau Viviane Reding, die sich dabei unter anderem auf das entsprechende Bedürfnis der Mitgliedsstaaten bezog.<sup>10</sup>

Der Rat beauftragte die Kommission in der genannten Entschliessung, bis Ende 2001 Überlegungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Förderungsinstrumente, die der Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt in der Filmwirtschaft und dem audiovisuellen Sektor dienen, vorzulegen.

Um die Bemühung um größere Rechtssicherheit und -klarheit zu unterstützen, stellt diese IRIS plus in synoptischer Form verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für die direkte nationale Förderung der Filmproduktion durch öffentliche Mittel vor. Der Überblick über gegenwärtige rechtliche Strukturen erfolgt vor allem im Hinblick auf die Prüfungskriterien der Kommission. Mehr am Rande streift er einige der Produktion vorgelagerte Bereiche wie den der Drehbuchförderung sowie nachgelagerte Bereiche wie den des Verleihs. Erörtert werden schließlich auch die Frage der Fernsehnutzungsrechte und die Entscheidungszuständigkeiten. Die aktuellen Beispiele nationaler Produktionsförderung kommen aus Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien. Diese Länder haben in den letzten Jahren ihre Gesetzgebung erneuert bzw. Spanien schickt sich an, dies nun zu tun. Zweien der dargestellten Systeme wurde bereits Konformität mit den EG-Wettbewerbsregeln bescheinigt; andere mögen bald folgen.

Ob ein Film direkte nationale Filmproduktionsförderung erhält, hängt in der Regel von seiner „Nationalität“ oder entsprechenden Kriterien ab. Die rechtliche Bestimmung der „Nationalität eines Films“ in den genannten Ländern wird ausführlich in unserer online-Publikation „Filmproduktion und -verleih in Europa: Die Bestimmung des Herstellungslandes“<sup>11</sup> behandelt und wird hier deshalb nicht erörtert. Aus dem gleichen Grund wurde auf eine spezielle Hervorhebung der Förderung von Koproduktionen verzichtet. Auch ist eine vollständige Wiedergabe aller Förderprogramme der ausgewählten Länderbeispiele im Rahmen der IRIS plus Serie nicht möglich. Für zusätzliche Informationen über Filmförderprogramme weisen wir jedoch auf unsere Veröffentlichung „Öffentliche Fördereinrichtung für die Film- und audiovisuelle Industrie in Europa.“<sup>12</sup>

Die verschiedenen Gesetze zur Filmproduktionsförderung unterscheiden sich gravierend hinsichtlich der Detailliertheit ihrer Regelungen. Überdies folgen sie verschiedenen Förderungskategorien. Während man beim hier vorgestellten deutschen Beispiel zwischen Referenz-, Projekt- und Kurzfilmförderung unterscheidet, folgen die Pendants der übrigen Länder einer Aufteilung in Lang- und Kurzfilmförderung. Hinter diesen Förderungskategorien verbirgt sich aber auch die ein oder andere Form der

Referenzfilmförderung. Schließlich findet man in Frankreich und Spanien eine weitere Unterteilung in automatische und selektive Förderung, die, allerdings unausgesprochen, auch der vom deutschen Modell gewählten Einteilung zugrunde liegt. Um die genannten Kategorien zu konsolidieren und ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit der Beispiele herzustellen, folgt IRIS plus soweit wie möglich der Aufteilung in Referenz-, Lang- und Kurzfilmförderung. Dabei wird Referenzfilmförderung so verstanden, dass ein neuer Lang- oder Kurzfilm Förderung erhält, weil entweder der Produzent oder eine frühere Produktion eines Produzenten wirtschaftlich erfolgreich war oder in anderer Hinsicht ausgezeichnet wurde. Langfilmförderung wird für das deutsche Recht mit Projektfilmförderung gleichgesetzt, obwohl die Definition eines Lang- bzw. Projektfilms von Staat zu Staat durchaus unterschiedlich ist<sup>13</sup> und insbesondere der Begriff Projektfilmförderung manchmal nicht die Produktion, sondern die Entwicklung eines Films als Projekt bezeichnet. Verschiedene Definitionen gibt es auch für den Kurzfilm, der aber immerhin als zu fördernde Kategorie unter diesem Namen in allen Länderbeispielen auftaucht. Zusätzlich wird an den gegebenen Stellen darauf hingewiesen, ob es sich um automatische oder selektive Förderung handelt. Diese Unterscheidung gibt an, ob die Förderung eines Films lediglich von der Erfüllung bestimmter objektiver (auflistbarer) Kriterien abhängt (automatische Förderung) oder ob sie im Einzelfall noch einer (Ermessens-) Entscheidung durch das zuständige Gremium (bzw. die zuständige Einzelperson) bedarf (selektive Förderung).

## DEUTSCHLAND<sup>(14)</sup>

Am 1. Januar 1999 trat die Novelle des Filmförderungsgesetz (FFG),<sup>15</sup> einem Bundesgesetz, in Kraft, das in einer früheren Fassung Gegenstand der Prüfung der Kommission war und auf das sich diese Darstellung beschränkt. Daneben gibt es die Fördermittel entsprechend den vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) herausgegebenen Filmförderungsrichtlinien vom 1. Februar 2000, die auch die deutschen Filmpreise regeln.<sup>16</sup>

Das FFG sieht drei verschiedene Förderungsarten für Filmproduktionen vor, nämlich die Referenzfilmförderung (§§ 22 ff), die Projektfilmförderung (§§ 32 ff, im Folgenden „Langfilmförderung“) und schließlich die Kurzfilmförderung (§§ 41 ff). Die Förderung programmfüllender Filme (Langfilme) setzt einen Bezug zu Deutschland voraus, sei es dass Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung der deutschen Sprache, der Herkunft der an der Produktion beteiligten Personen und Unternehmen oder der Drehorte gestellt wird oder sei es, dass eine Gemeinschaftsproduktion vorausgesetzt wird.<sup>17</sup>

### Referenzfilmförderung

Die Referenzfilmförderung hat den am stärksten marktorientierten Ansatz und erfolgt automatisch. Sie wird für die Herstellung eines Langfilms gewährt, sofern dessen Hersteller mit einem zuvor gedrehten Film (dem „Referenzfilm“) innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater eine Besucherzahl von mindestens 100.000 erreicht hat (§ 22 Abs. 1). Eine Auszeichnung des Films kann die maßgebliche Besucherzahl herabsetzen bzw. den maßgeblichen Zeitraum verlängern. In jedem Fall muss der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2002 erstaufgeführt worden sein (§ 75 Abs. 2). Daneben gibt es eine Form „versteckter Referenzförderung“ für Kurzfilme (siehe *infra*).

### Langfilmförderung<sup>(18)</sup>

Bei der selektiven Langfilmförderung rückt neben der Wirtschaftlichkeit deutscher Filme deren Qualität stärker in den Blickpunkt. Ist aufgrund des Drehbuchs zu erwarten, dass beides verbessert werden kann, so wird entsprechend § 32 Abs. 1 Förderung gewährt. Hinzukommen muss allerdings ein nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 15% der Gesamtkosten (§ 34 Abs. 1). Dieser darf nicht durch andere öffentliche Mittel finanziert werden, kann allerdings auch in tatsächlichen Leistungen oder dem Einbringen von Verwertungs- oder anderen Rechten bestehen (§ 34 Abs. 3). Förderung wird letztmalig für das Haushaltsjahr 2003 gewährt (§ 75 Abs. 2).



### Kurzfilmförderung

Die Kurzfilmförderung honoriert den qualitativen Gehalt eines frühen Kurzfilms, der durch eine Prämierung als „besonders wertvoll“ durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine vergleichbare Stelle anerkannt worden sein muss (§ 41). Der Förderungsbetrag ist innerhalb von zwei Jahren zur Herstellung neuer Kurzfilme, neuer nicht programmfüllender Kinder- oder Jugendfilme oder neuer Langfilme zu verwenden (§ 45). Insoweit steckt in der Kurzfilmförderung eine Art Referenzförderung, die dem neuen Film automatisch gewährt wird. Der 31. Dezember 2002 gilt als zeitliche Grenze für die Vergabe des Prädikats, das die Förderung auslöst (§ 75 Abs. 2).

### Förderungssumme und Rückzahlung

Die konkrete Fördersumme, die ein Film erhält, wird entweder durch gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Fördermittel auf berechnete Filme oder durch eine Höchstsumme oder eine Kombination beider Aspekte festgelegt. So ist die Referenzfilmförderung auf maximal DEM 4 Mio begrenzt und die zur Verfügung stehenden Mittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme verteilt. Das Verhältnis der Besucherzahlen der berechtigten Filme zueinander bestimmt die Höhe der Förderung im Einzelfall (§ 22 Absätze 5 und 4). Langfilmförderung wird bis zur Höhe von DEM 500.000 gewährt bzw. darüber hinaus bis zu DEM 2 Mio, wenn die Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und die voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen (§ 32 Abs. 2). Die Höhe der Kurzfilmförderung bemisst sich schließlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, die gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt werden (§ 41 Abs. 3).

In allen drei Förderungsprogrammen steht der Behalt der Fördermittel unter der Bedingung ihrer zweckgerechten Verwendung. Außerdem ist Rückzahlung der Gelder bei unrichtigen Angaben sowie bei Verstoß gegen Auflagen oder bestimmte allgemeine Vorgaben geschuldet. Ansonsten ist der Empfänger einer Referenzfilmförderung insoweit zur Rückzahlung verpflichtet als die Förderungssumme die Hälfte der Herstellungskosten des neuen Films übersteigt (§ 29 Abs. 1). In allen anderen Fällen wird ihm die Förderung als Zuschuss gewährt (§ 22 Abs. 1). Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei der Langfilmförderung um eine Hilfe durch Darlehen. Sie ist grundsätzlich zurückzuzahlen sobald und soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films 20% der im Projektplan anerkannten Kosten übersteigt (§ 39 Abs. 1). Die Rückzahlungspflicht erlischt fünf Jahre (vor der Novelle waren dies 10 Jahre) nach der Erstaufführung des Films. Kurzfilmförderungsmittel sind in der Regeln nicht zurückzuzahlen.

### Fernsehsperfristen

Im Falle der Inanspruchnahme von Referenz- sowie Langfilmförderung sieht das FFG Sperrfristen bzgl. Video- und Fernsehnutzungsrechte vor. Referenzfilme bzw. die so finanzierten neuen Filme dürfen erst sechs Monate nach der Erstaufführung in (deutschen) Filmtheatern zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freigegeben werden (§ 30 Abs. 1). Das ausschließliche Fernsehnutzungsrecht des Herstellers darf nur mit der Maßgabe übertragen werden, dass der Film frühestens zwei Jahre (und in verschlüsselter Form frühestens 18 Monate) nach der Erstaufführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf (§ 30 Abs. 2). Die Novelle hat somit die Sperrfrist um ein Jahr verkürzt. Für Langfilme gelten diese Vorschriften entsprechend (§ 40). Werden Fernsehnutzungsrechte vereinbart, so muss in der Regel ein Rückfall dieses Recht an den Hersteller spätestens nach sieben Jahren vorgesehen werden (§ 25 Abs. 4 Nr. 5).

### Drehbuchförderung

Neben der Förderung der Filmproduktion wird auch die Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme finanziell unterstützt. Voraussetzung ist, dass der zu erwartende Film geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die als Zuschuss gewährte Hilfe kann seit der Novelle bis zu DEM 50.000 und in besonderen Fällen sogar bis zu DEM 100.000 betragen und ist einer weiteren Förderungshilfe bis zu DEM 30.000 für Fortentwicklung des Drehbuchs zugänglich (§ 47 Abs. 1, 2 und 3). Drehbuchförderhilfen werden letztmalig für das Haushaltsjahr 2003 gewährt (§ 75 Abs. 2).

### Sonstige Förderung

Das FFG sieht Förderung für den Verleih und Vertrieb von programmfüllenden Filmen (§§ 53 *et seq.*) vor. Die Regel-Absatzförderung (§ 53)

wurde durch die Novelle auf DEM 300.000 bzw. in besonderen Fällen auf DEM 600.000 erhöht.

Andere Förderungsmaßnahmen betreffen die Verbesserung von Filmtheatern und Videotheken und deren Neuerrichtungen (§ 56 und § 56a) sowie Weiterbildung (§ 59), Forschung, Rationalisierung und Innovation (§ 60).

### Entscheidungszuständigkeit

Alle Förderprogramme des FFG werden von der Filmförderungsanstalt (FFA) verwaltet.

Soweit die Förderung automatisch gewährt wird, handelt der Vorstand der FFA (§ 4).<sup>19</sup> Dies ist wie beschrieben der Fall für die Referenz- und Kurzfilmförderung (§§ 22-31, §§ 41-46), darüber hinaus auch für automatische Absatzförderung (§53) sowie seit der Novelle auch die Langfilmförderung bis zu DEM 10.000. Dort wo der Vergabe von Fördermittel eine Bewertung vorausgehen hat, liegt die Entscheidungszuständigkeit bei der Vergabekommission der FFA (§ 9, § 64 Abs. 1). Diese besteht aus neun auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern mit Sachkunde auf dem Gebiet des Filmwesens wobei mindestens ein Mitglied zugleich Kompetenz über Finanzierungsfragen besitzen muss. Bis auf einen vom Bundestag gewählten Vertreter kommen die Mitglieder aus der Film-, Fernseh- und Videobranche (meist aus Interessenverbänden). Die Vergabekommission handelt bei der Förderung von Langfilmen (§§ 32-40), Drehbüchern (§§ 47-52), des Filmabsatzes (§§ 53a-55), des Filmabspiels (§§ 56-58) und nimmt sonstigen Maßnahmen (§§ 59-60) vor.

## FRANKREICH

Die Filmförderung in Frankreich wird hauptsächlich durch das *Décret n° 99-130* (Verordnung 99-130) vom 24. Februar 1999 geregelt.<sup>20</sup> Diese Verordnung ersetzt die mehrfach revidierte Regelung aus dem Jahr 1959,<sup>21</sup> ohne jedoch grundlegende Änderungen vorzunehmen. Neu ist die Definition des *producteur délégué* (Auftragsproduktionsunternehmens), das allein zur Antragstellung der Förderung berechtigt ist. Es handelt sich dabei um das Unternehmen, das die finanzielle, technische und künstlerische Verantwortung für die Herstellung des Filmwerkes trägt und dessen Fertigstellung gewährleistet (Art. 6 Abs. 5). Außerdem hat die Verordnung eine neue Tabelle für die Berechnung des tatsächlichen Betrags der Förderung eingeführt.<sup>22</sup> Schließlich hat sie das Genehmigungsverfahren geändert (siehe *infra*).

Die französische Filmförderung kann sowohl Lang- als auch Kurzfilmen zugute kommen.<sup>23</sup> In beiden Fällen können Produktionsunternehmen automatische Produktionsförderung als Referenzfilmförderung erhalten. Außerdem gibt es in beiden Fällen selektive Produktionsförderung.

### Referenzfilmförderung/Förderungssumme

#### Langfilme

Die automatische Referenzfilmförderung (Artt. 12-52) von Langfilmen wird auf der Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs des Referenzfilms berechnet. Hierfür werden die Einnahmen der Kino-, der Fernsehauswertung sowie der Videoeinnahmen des Referenzfilms berechnet und das Ergebnis wird auf einem Konto bei dem *Centre national de la cinématographie (CNC)*, dessen Inhaber das Produktionsunternehmen ist, gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge sind innerhalb von fünf Jahren in die Produktion neuer Langfilme zu investieren.<sup>24</sup> Sie werden durch einen Zuschuss von 25% ihres Wertes ergänzt, wenn die Kinowerke ganz oder hauptsächlich auf Französisch oder in einer in Frankreich gesprochene Regionalsprache gedreht sind<sup>25</sup> und bestimmte Produktionsbedingungen erfüllen (Art. 19).<sup>26</sup>

Kumulativ kann für jeden Tag, an dem die Dreharbeiten in Frankreich liegenden Studios durchgeführt werden, eine weitere Ergänzung von 1% der gutgeschriebenen zu investierenden Beträge gewährt werden. Allerdings darf der Betrag dieser zusätzlichen Förderung weder mehr als 50% der Gesamtkosten der Dreharbeiten, die in Frankreich liegenden Studios durchgeführt werden, noch mehr als FRF 2.000.000 pro Film (Art. 145) betragen.

Artikel 11 gibt die Höchstgrenzen der Förderung für Langfilme im Rahmen der Förderungshilfe gemäß *Décret n° 99-130* an. Die Gesamtsumme der hiernach möglichen Förderung darf 50% der endgültigen Gesamtkosten der Produktion nicht übersteigen. Im Falle einer Koproduktion



darf sie nicht höher als 50% der französischen Beteiligung sein. Außerdem darf die Gesamtsumme staatlicher finanzieller Beihilfen (d.h. einschließlich solcher, die zusätzlich von anderen Stellen wie von anderen Ministerien oder regionalen Förderprogrammen erlangt werden können) keinesfalls höher als 50% der endgültigen Gesamtkosten der Produktion bzw. im Fall einer Koproduktion höher als 50% der französischen Beteiligung sein. Der Generaldirektor des CNC kann Abweichungen von diesen Begrenzungen angesichts der künstlerischen Merkmale und wirtschaftlichen Bedingungen des jeweiligen Films genehmigen.

Damit das Produktionsunternehmen die errechnete finanzielle Förderung nutzen kann, muss es zwei Genehmigungen erhalten, nämlich die *Agrément des investissements* (Investitionsgenehmigung, Artt. 30-39) und die *Agrément de production* (Produktionsgenehmigung, Artt. 40-49). Auf der Basis der Investitionsgenehmigung kann das Produktionsunternehmen die Beträge bereits für die Produktion verwenden. Allerdings steht der endgültige Behalt der Mittel unter der Bedingung, dass nach Abschluss der Produktion eine Produktionsgenehmigung erteilt wird, die dann die endgültige Entscheidung über die Erteilung der Förderhilfe darstellt.

Die Investitionsgenehmigung kann bis zur Erteilung der *visa de exploitation* (Vorführungsfreigabe)<sup>27</sup> beantragt werden, welche das Produktionsunternehmen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Investitionsgenehmigung erhalten muss. Dagegen muss der Antrag auf Investitionsgenehmigung vor dem Beginn der Dreharbeiten gestellt werden, wenn sie nicht nur für die Referenzförderung sondern auch für andere Förderungshilfen benötigt wird.<sup>28</sup>

Die Produktionsgenehmigung wird erst nach Abschluss des Filmes erteilt. Sie entscheidet endgültig über die Gewährung von Investitionsbeträgen und Investitionszuschüssen. Sie muss vom Auftragsproduktionsunternehmen innerhalb von vier Monaten nach der Erteilung der Vorführungsfreigabe gestellt werden.<sup>29</sup>

Wird die Produktionsgenehmigung nicht beantragt oder nicht gewährt, so sind die Investitionsbeträge wie auch eventuell geleistete Zuschüsse zurückzuzahlen. Erweist sich bei der Prüfung des Antrags auf Produktionsgenehmigung, dass die Bedingungen für die Gewährung der Förderung nur teilweise erfüllt sind, kann die Produktionsgenehmigung die auf dem Konto bei der CNC gutgeschriebenen Beträge herabsetzen und die Genehmigung dann für diesen verminderten Betrag dennoch erteilt werden. Die darüber hinaus bereits geleistete Förderhilfe ist dann gleichfalls zurückzuzahlen.

### Kurzfilme

Die automatische Referenzfilmförderung für Kurzfilme (Artt. 78-98) folgt im Wesentlichen der Logik der soeben beschriebenen Referenzfilmförderung für Langfilme. Folgende Abweichungen sind zu beachten:

Alle Kurzfilme müssen eine *autorisation de production* (allgemeine Dreherlaubnis) erhalten, um gefördert werden zu können. Sie kann in manchen Fällen in der Investitionserlaubnis enthalten sein. Außerdem sind die Bedingungen für die Ergänzung der zu investierenden Beträge durch einen Zuschuss etwas abgewandelt. Während der Zuschuss wiederum 25% des Wertes der gutgeschriebenen zu investierenden Beiträge betragen kann, wenn die Kinowerke ganz oder hauptsächlich auf Französisch oder in einer in Frankreich gesprochenen Regionalsprache gedreht sind,<sup>30</sup> gilt hier, dass mindestens 80% der Gesamtkosten in Frankreich ausgegeben werden müssen.

Um die Beträge der automatischen Förderung investieren zu können, braucht das Produktionsunternehmen eine Investitionsgenehmigung, die zugleich als allgemeine Dreherlaubnis gilt (nicht erforderlich ist dagegen eine Produktionsgenehmigung). Zusätzlich muss das Produktionsunternehmen innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Investitionsgenehmigung eine *visa de exploitation* (Vorführungsfreigabe) erhalten.

### **Langfilmförderung**

Im Rahmen der selektiven Filmförderung können Vorschüsse für die Produktion von Kinowerken (Artt. 61-67) gewährt werden, die aufgrund des von ihnen behandelten Themas, ihrer Qualität und der materiellen Produktionsbedingungen ausgewählt werden. Diese Werke müssen die Bedingungen des Art. 10 erfüllen<sup>31</sup> und auf Französisch oder in einer in Frankreich gesprochene Regionalsprache gedreht werden.<sup>32</sup> Auch für Kinowerke in einer anderen Sprache als Französisch können Produktionsunternehmen Vorschüsse erhalten (Artt. 68-71), wenn sie von großer künstlerische Qualität sind.<sup>33</sup> Die Förderungshilfen können vor oder nach Abschluss der Filmproduktion gewährt werden.

Werden „Vorschüsse“ erst nach dem Produktionsabschluss gewährt, muss das Produktionsunternehmen bei Antragstellung einen Verleihvertrag vorweisen. Der Kulturminister fixiert den Höchstbetrag für solche Vorschüsse mittels Durchführungsverordnung.

### **Kurzfilmförderung**

Anders als Langfilme müssen alle Kurzfilme eine *autorisation de production* (allgemeine Dreherlaubnis) erhalten, um gefördert werden zu können. Sie kann in manchen Fällen in der Investitionserlaubnis enthalten sein. Förderung besteht nur insoweit wie der CNC für die Produktion von Kurzfilmen einen finanziellen Beitrag (*contribution financier*) leistet. Im Unterschied zu der selektiven Förderung von Langfilmen enthält das *Décret n° 99-130* hierfür keine detaillierten Regeln (siehe aber *infra* zu weiteren Förderungsmöglichkeiten).

### **Rückzahlung**

Automatische Förderungshilfe ist regelmäßig nicht zurückzuzahlen. Anderes gilt für Vorschüsse bei der selektiven Langfilmförderung.

Werden Vorschüsse bereits vor der Produktion gewährt, kann der Generaldirektor des CNC den Film nach Abschluss der Produktion von der *Commission du soutien financier sélectif à la production* (Kommission für selektive Produktionsförderung, auch bekannt als *Commission d'avance sur recette*) prüfen lassen. Erstellt die Kommission ein negatives Gutachten, kann der Generaldirektor die sofortige Rückzahlung der Vorschüsse verlangen.

In allen übrigen Fällen kann das Produktionsunternehmen zwischen der Rückzahlung der Vorschüsse durch Abgabe von Filmerträgen oder Rückzahlung im Rahmen der automatischen Produktionsförderung entscheiden. Im ersten Fall sind mindestens 10% der Vorschüsse zurückzuzahlen. Im zweiten Fall sind 25% der Beträge der automatischen Produktionsförderung nach Abzug eines Freibetrags von FRF 250 000 (EUR 38.112,25) und mit einer Höchstgrenze von 80% des Vorschusses zu entrichten. Diese Wahl der Rückzahlungsmethode muss das Produktionsunternehmen allerdings bereits am Tage der Berechnung der Vorschuss-höhe treffen.

### **Fernsehsperfristen**

Fernsehsperfristen sind in Frankreich nicht gesetzlich festgelegt.

### **Drehbuchförderung**

Das französische System eröffnet auch die Möglichkeit, Förderung für das Schreiben, auch das Umschreiben, von Drehbüchern zu erlangen (Artt. 59-60, 86). Außerdem kann das Schreiben von Drehbüchern als Ausgaben zur Vorbereitung von Langfilmen über die automatische Förderung teilweise finanziert werden (Artt. 50-52), wenn der Generaldirektor des CNC insoweit eine Erlaubnis erteilt.<sup>34</sup>

Im Rahmen der Projektförderung können für die Entwicklung von Filmprojekten (Artt. 53-56) und insoweit auch für das Neu- und Umschreiben von Drehbüchern Vorschüsse an Produktionsunternehmen vergeben werden. Die Vorschüsse sind erst bei Beginn der Produktionsphase zurückzuzahlen.

Am 4. April 2001 hat die Kulturministerin, Frau Catherine Tasca, neue Maßnahmen zur Verbesserung der Drehbuchförderung angekündigt, welche die bisherigen Mechanismen ersetzen und über die bislang gewährten Hilfen hinausgehen sollen.<sup>35</sup>

### **Sonstige Förderung**

Auch für andere Kosten zur Vorbereitung von Langfilmen können im Rahmen der automatischen Förderung Zuschüsse beantragt werden. Hierzu gehören beispielsweise Beträge, die an Autoren für die Ausübung von Optionsrechten oder für die Eigentumsübertragung von Urheberrechten bezahlt wurden, Personalkosten während der Vorbereitungsarbeiten sowie Kosten für die Festlegung von Drehorten.<sup>36</sup>

Im übrigen können Subventionen für die Benutzung von neuen Bild- und Tontechniken für die Produktion von Lang- (Artt. 72-74) und Kurzfilmen (Artt. 93-95) sowie für die Komposition von Originalmusik für Lang- (Artt. 75-77) und Kurzfilme (Artt. 96-98) gewährt werden.

Außerdem vergibt der CNC jedes Jahr einen Qualitätspreis (Artt. 90-92) für Kurzfilme, welche die Vorführungsfreigabe im vorherigen Jahr erhalten haben.

Schließlich kennt das französische System die Verleihförderung (Artt. 99-118), die Förderung für die Vermarktung von Filmen im Ausland (Artt.

119-122), die Filmabspieelförderung (Artt. 123-132), die Förderung für die Modernisierung und Gründung von Filmtheater (Artt. 133-134) sowie die Förderung für die Ausstattung und Modernisierung der technischen Kinoindustrien (Artt. 135-138).

### Entscheidungszuständigkeit

Der *CNC* ist für die Vergabe der verschiedenen Förderungen zuständig. Er ist eine öffentliche Verwaltungseinrichtung mit juristischer Persönlichkeit und finanzieller Unabhängigkeit und untersteht dem *Ministre de la culture et de la communication* (Minister für Kultur und Kommunikation).

Im Rahmen der automatischen Förderung entscheidet die *Commission d'agrément* (Genehmigungskommission) (Artt. 26-29) über die Erteilung von Investitionsgenehmigungen, und sie muss bei der Gewährung von Produktionsgenehmigungen angehört werden.

Soweit es um selektive Förderung von Werken in französischer Sprache (Artt. 57-67) geht, muss die *Commission du soutien financier sélectif à la production* (Kommission für die selektive Produktionsförderung) vor Erteilung von Subventionen und Vorschüssen angehört werden. Beide Kommissionen setzen sich aus in finanzieller, technischer und künstlerischer Hinsicht qualifizierten Leuten zusammen.

Der Generaldirektor des *CNC* entscheidet über die Vergabe von finanziellen Beiträgen für die selektive Förderung der Produktion von Kurzfilmen, des Umschreibens von Drehbüchern, der Ausarbeitung von vorbereitenden Dokumenten sowie über die Leistung von Beiträgen für die Durchführung von Animationsfilmprojekten und bei Erstlingswerken für die Bezahlung von technischen Beratern. Zuvor muss er die *Commission des contributions financières* (Kommission für finanzielle Beiträge) anhören.

## ITALIEN

Die Förderung der Filmindustrie in Italien wird hauptsächlich durch das *Legge 4 novembre 1965, n. 1213, Nuovo ordinamento dei provvedimenti a favore della cinematografia* (Gesetz vom 4. November 1965 Nr. 1213 zur Neuordnung der Filmförderung) geregelt, das durch das *Legge 1 marzo 1994, n. 153, recante: "interventi urgenti in favore del cinema"* (Gesetz vom 1. März 1994, Nr. 153 über dringende Maßnahmen zugunsten des Kinos) geändert und ergänzt wurde.

Die Produktionsförderung erfolgt vorwiegend durch rückzahlungspflichtige Vorschüsse aus verschiedenen Fonds. Daneben existieren verschiedene Zuschüsse. Grundsätzlich ist die Förderung selektiv und projektbezogen.

### Referenzfilmförderung

Referenzfilmförderung existiert nur insoweit als ein Zuschuss, den ein Langfilm für erzielte Einnahmen erhält, nach geleisteter Rückzahlung der für diesen Film gewährten Vorschüsse in neue Produktionen investiert werden muss (siehe *infra*).

### Langfilmförderung

Italienische Langfilme, welche bestimmte technische, kulturelle, künstlerische oder Unterhaltungsanforderungen erfüllen, können gefördert werden.<sup>37</sup> Die Qualitätsvoraussetzungen für diese selektive Förderung von Langfilmen sind erfüllt, wenn ein Film als Film der nationalen Produktion<sup>38</sup> (*Film di produzione nazionale*) oder als Film von nationalem kulturellen Wert<sup>39</sup> (*Film di interesse culturale nazionale*) anerkannt wird. In beiden Fällen kann der Film vom *Fondo di Intervento*<sup>40</sup> (Investitionsfonds) gefördert werden. Schließlich können Erstlings- oder Zweitwerke eines Regisseurs, die einen relevanten künstlerischen und kulturellen Zweck verfolgen durch den Sonderfonds des Art. 28 Gelder erhalten.

Über diese Fördermöglichkeiten hinaus können Langfilme in den Genuss der *Contributi sugli incassi* (Zuschüsse für erzielte Einnahmen, Art. 7) und damit einer Art automatischen Förderung kommen.

### Kurzfilmförderung

Auch bei den Kurzfilmen werden Filme von nationalem kulturellen Wert gefördert. Sie müssen einen erzählerischen Inhalt haben und einen relevanten künstlerischen und kulturellen Zweck verfolgen. Die Filme dürfen nicht kürzer als acht und nicht länger als 20 Minuten sein. Sie sollen in Erzählform gedreht sein und Dialoge enthalten.

### Förderungssumme und Rückzahlung

Der Investitionsfonds vergibt Vorschüsse für Langfilme der nationalen Produktion in Höhe von bis zu 70% des Kostenvoranschlags des Films.<sup>41</sup> Die Vorschüsse müssen vollständig zurückbezahlt werden.

Aus dem Investitionsfonds für Langfilme von nationalem kulturellem Wert und dem Sonderfonds des Art. 28 für bestimmte Erstlings- bzw. Zweitwerke können Vorschüsse bis zu 90% des Kostenvoranschlags des Films gezahlt werden.<sup>42</sup> Diese Vorschüsse sind aus den Einnahmen des Filmes zurückzuzahlen. Reichen die Einnahmen hierfür nicht aus, kann die Rückzahlung durch den *Fondo di Garanzia* (Gewährleistungsfonds, Art. 16 des Gesetzes 153/1994) für bis zu 70% (im ersten Fall) bzw. bis zu 90% (im zweiten Fall) der vergebenen Vorschüsse übernommen werden.

Bei der Förderung von Langfilmen mit Zuschüssen für erzielte Einnahmen, die einer automatischen Förderung gleichkommt, erhält der Produzent einen Zuschuss, dessen Höhe anhand der Bruttoeinnahmen, die in den ersten zwei Jahren der Vorführung in Kinos erzielt werden, stufenweise berechnet wird. Für Bruttoeinnahmen von mindestens ITL 100 Mio und höchstens ITL 5 Milliarden, erhält er 25% dieser Einnahmen als Zuschuss. Für Bruttoeinnahmen von mindestens ITL 5 Milliarden und höchstens ITL 10 Milliarden 20% und von mindestens ITL 10 Milliarden und höchstens ITL 40 Milliarden 10%. Übersteigen die Bruttoeinnahmen diese Höhe so gibt es keine Zuschüsse. Der Betrag muss zuerst verwandt werden, um die vom Investitionsfonds gewährten Vorschüsse zu bezahlen. Das verbleibende Geld muss in neue Produktionen investiert werden, insofern findet eine Form der Referenzförderung statt.

Es erhalten auch der Regisseur, der Autor des dem Drehbuch zugrundeliegenden Werkes sowie der Autor des Drehbuchs Beiträge in Höhe von 1% der Bruttoeinnahmen, die in den ersten zwei Jahren der Vorführung in Kinos, erhalten.

Vorschüsse für Kurzfilme können in Höhe von bis zu 90% des Kostenvoranschlags des Films bis zu einer Förderungshöchstgrenze von ITL 100 Millionen (EUR 51.645,69) aus dem Sonderfonds des Art. 28 gezahlt werden.<sup>43</sup> Wie bei Langfilmen ersetzt der Gewährleistungsfonds bis zu 90% der Vorschüsse, falls die Einnahmen des Filmes nicht ausreichen, um die Vorschüsse zurückzuzahlen. Vorschüsse werden nur zehn Filmen pro Semester gewährt.

### Fernsehsperfristen

Art. 55 des Gesetzes Nr. 1213/1965, der die Fernsehsperrfristen regelte, wurde durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. April 1998 aufgehoben.

### Drehbuchförderung

Das Gesetz Nr. 513 vom 21. Dezember 1999 hat die Förderung durch Preise für Drehbuchförderung, die bis 1999 jährlich vergeben wurden, abgeschafft.

### Sonstige Förderung

Langfilme, die besonders wertvolle künstlerische und kulturelle Qualität aufweisen, können *Premi di qualità* (Qualitätspreise, Artt. 8-9) erhalten. Hierzu muss der Produzent die Erteilung eines *attestato di qualità* (Qualitätszeugnisses) beantragen. Dieses Zeugnis wird indes nur an 10 Filme pro Semester vergeben.

Qualitätspreise können auch für Kurzfilme (Art. 11), die ein höheres technisches, kulturelles und künstlerisches Niveau aufweisen, vergeben werden. Schließlich können auch in Kinos gezeigte Nachrichtenfilme gefördert werden (Art. 14).

Schließlich gibt es eine Förderung von *Film per ragazzi* (Kinderfilme, Art. 16).

Außer der Filmproduktion wird auch der Verleih und das Abspiel von Filmen gefördert (Artt. 31-41).

### Entscheidungszuständigkeit

Das *Dipartimento dello Spettacolo* (Unterhaltungsabteilung) des *Ministero per i Beni e le Attività Culturali* (Kulturministerium) ist für die Förderung der Filmindustrie zuständig. Seine Entscheidung fällt es indes nach Stellungnahme verschiedener Kommissionen.<sup>44</sup>

Ausschlaggebend für alle Förderungen aus dem Investitionsfonds ist die Stellungnahme der *Commissione per il Credito Cinematografico* (Kommission für Filmkredite), für die Vergabe von Vorschüssen für Filme von nationalem und kulturellem Wert die Stellungnahme der *Commissione Consultiva per il Cinema* (Beratende Kommission für das Kino). Beide Kom-

mission haben je neun Mitglieder. Der Leiter der Unterhaltungsabteilung ist zugleich Präsident. Sechs Mitglieder werden vom Kulturministerium ausgewählt und jeweils einer von der *Conferenza permanente per i rapporti tra lo Stato, le regioni e le province autonome di Trento e Bolzano* (Ständige Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, der Regionen und der autonomen Provinzen von Trient und Bozen) bzw. von der *conferenza Stato-città* (Konferenz Staat-Stadt). Alle Mitglieder müssen Experten aus dem Bereich Kino sein.

Die Vergabe von *Contributi sugli incassi* erfolgt entsprechend der Stellungnahme der *Commissione di esperti* (Expertenkommission, Art. 46). Die Förderung durch Qualitätspreise hängt von der Stellungnahme der *Commissione per gli attestati ed i premi di qualità ai lungometraggi* (Kommission für die Qualitätszeugnisse und -preise für Langfilme, Art. 48) ab.

## SPANIEN

In Spanien wird ein neues Gesetz über die Förderung der Kinematographie und des audiovisuellen Sektors<sup>45</sup> vorbereitet, das auf die Vereinheitlichung und Vervollständigung der Förderungspolitik abzielt. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält allerdings keine Änderungen in Bezug auf die Produktionsförderung.

Bislang ist in Spanien die Förderung der Filmindustrie durch die Rechtsverordnung 1039/1997 vom 27. Juni 1997<sup>46</sup> geregelt. Diese Verordnung dient der Durchführung des Gesetzes 17/1994 vom 8. Juni 1995, das mittlerweile erneut durch das Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999 geändert wurde.<sup>47</sup> Förderung können gem. Art. 7.1 nur Produzenten spanischer Filme<sup>48</sup> erhalten. Von der Förderung ausgenommen sind Filme, die hauptsächlich der Werbung oder politischer Propaganda dienen, die Nachrichten zum Gegenstand haben, die Pornographie und Gewalt verherrlichen, die (wie gerichtlich festgestellt sein muss) Straftatbestände erfüllen oder die vollständig von öffentlichen Verwaltungseinrichtungen finanziert sind (Art. 7.2).

Die Produktionsförderung nach dem *Real Decreto* kann einerseits selektiv durch Finanzierungshilfen und andererseits automatisch durch Zuschüsse gewährleistet werden. Es besteht keine Rückzahlungsverpflichtung solange das Geld zweckgerecht verwandt wird. Referenzfilmförderung gibt es nicht.

### Langfilmförderung/Förderungssumme

Das *Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales* (Institut für Film und audiovisuelle Kunst - ICAA)<sup>49</sup> gewährt für Langfilme von neuen Regisseuren sowie experimentelle Projekte selektive Filmförderung (Art. 11). Unterstützt werden so Erstlings- und Zweitwerke von Regisseuren und Filme von großem künstlerischen und kulturellen Gehalt. Neben dem künstlerischen Wert wird die Förderungswürdigkeit eines Films anhand seiner Qualität, des Budgets, des Finanzierungsplans und der Solvenz des Produzenten beurteilt. Die Höhe der Projekthilfe ist durch die Investition des Produzenten begrenzt, die in der Höhe ebenso wenig überschritten werden darf wie die absolute Summe von ESP 50 Mio (EUR 300.506,05) pro Film. Wieviel Förderungsmittel zur Verfügung stehen und unter welchen Bedingungen diese jeweils beantragt werden können, wird jeweils durch die jeder Vergabe vorausgehende öffentliche Ausschreibung mitgeteilt.

Im Rahmen der automatischen Förderung kann auch für die Zeit nach Abschluss der Produktion Förderung in Form eines Zuschusses als Amortisationsförderung gewährt werden (Art. 10). Wird der Zuschuss zusätzlich zur Langfilmförderung gezahlt, beträgt er 15% der Bruttoeinnahmen, die in den ersten beiden Jahren der Vorführung in spanischen Kinos erzielt werden, und höchstens ESP 100 Mio (EUR 601.012,1). Wird der fragliche Film nicht durch Langfilmförderung unterstützt, kann der Produzent zwischen einem Zuschuss in Höhe von 25% der Bruttoeinnahmen, die in den ersten beiden Jahren der Vorführung in spanischen Kinos erzielt werden, oder in Höhe von 33% seiner Investition wählen. Im letzteren Fall müssen die Bruttoeinnahmen, die in den ersten beiden Jahren der Vorführung in spanischen Kinos erzielt wurden, mehr als ESP 50 Mio (EUR 300.506,05) betragen und die Hilfe darf ESP 100 Mio (EUR 601.012,1) nicht übersteigen. Für Filme von neuen Regisseuren (d.h. Regisseuren, die nicht mehr als zwei Filme gedreht haben) und Filme mit Budgets unter ESP 200 Mio (EUR 1.202.024,21), senkt sich die maßgebliche Summe der Bruttoeinnahmen auf höchstens ESP 30 Mio (EUR 180.303,63); für Filme, die in einer in Spanien offiziellen Regionalsprache gedreht werden, auf höch-

tens ESP 15 Mio (EUR 90.151,82), wenn mindestens ESP 5 Mio (EUR 30.050,61) durch die Originalfassung erwirtschaftet wurden.

Der Produzent muss den Zuschuss jeweils vor dem Ende der Dreharbeiten beantragen. Zu beachten ist außerdem, dass die durch allgemeine und zusätzliche Hilfe akkumulierten Gelder weder 75% der Investition des Produzenten noch über 50% der Gesamtkosten des Films und in keinem Fall ESP 100 Mio (EUR 601.012,1) übersteigen darf.

Seit 1999 gilt eine Abänderungen der Zuschussregelung für Langfilme, deren Inhalt entweder mit einer Fernsehserie identisch ist oder die eine Zusammensetzung oder die erste Folge einer solchen Serie oder ein Fernsehdokumentarfilm darstellen. Solche Filme können auch einen Zuschuss in Höhe von 15% der Bruttoeinnahmen, die in den ersten beiden Jahren der Vorführung in spanischen Kinos erzielt werden, in Anspruch nehmen. Die insgesamt gewährte Hilfe darf dann weder mehr als 75% der Investitionen des Produzenten in Nachproduktion, Herstellung von Kopien und Werbung noch mehr als 50% der Gesamtkosten der genannten Posten betragen. Auf keinen Fall darf die Gesamthilfe ESP 50 Mio (EUR 300.506,05) übersteigen.

### Kurzfilmförderung/Förderungssumme

Bei Kurzfilmen wird über selektive Förderung anhand der Charakteristika und Ziele des Films, der Qualität und des künstlerischen Werts seines Drehbuches, seines Budgets bzw. seiner Gesamtkosten und seines Finanzierungsplans entschieden. Förderhilfe ist gem. Art. 12 bis zu einer für jedes Jahr festzulegenden Höchstsumme möglich. Für bereits gedrehte Kurzfilme können Produzenten Produktionshilfe auch in Höhe von bis zu 75% ihrer Produktionsinvestition erhalten. In beiden Fällen ist die mögliche Förderungshöchstsumme durch die Gesamtproduktionskosten bzw. die Marke von ESP 10 Mio (EUR 60.101,21) begrenzt.

### Fernsehperrfristen

Die Ausstrahlung eines geförderten Films im Fernsehen darf erst ein Jahr nach der Erstaufführung im Kino, und falls der Film nicht im Kino gezeigt wurde, ein Jahr nach der Erteilung der Vorführungs freigabe erfolgen. Für den Videovertrieb und -verleih gilt eine Frist von sechs Monaten. Allerdings gehen Parteivereinbarungen diesen Regeln vor soweit sie die Verbreitung des Films im Fernsehen oder seinen Vertrieb oder Verleih durch neue Technologien (außer Video) betreffen.

### Drehbuchförderung und sonstige Förderung

Das ICAA gewährt auch anderweitige finanzielle Unterstützung wie finanzielle Hilfe für die Entwicklung von Drehbüchern (Art. 13), den Filmverleih (Art. 14), die Förderung von Filmen in Festivals (Art. 15) und die Veranstaltung von Festivals (Art. 16) sowie für die Konservierung von Filmen (Art. 17).

### Entscheidungszuständigkeit

Die Entscheidungszuständigkeit für die Zuteilung von Förderhilfen liegt beim ICAA (Art. 7). In bestimmten Fällen muss das ICAA das *Comité de Expertos* (Expertenkomitee) vor der Gewährung finanzieller Hilfe anhören (Art. 24). Das Expertenkomitee gibt bei Anträgen auf Projekthilfe zur Produktion von Filmen in voller Länge und Produktionshilfe für Kurzfilme (allerdings unverbindliche) Gutachten ab. Es setzt sich aus dem Generaldirektor des ICAA (Präsident), einem diesem untergeordneten Direktor des ICAA (Vizepräsident) und zwischen 9 und 12 Mitgliedern zusammen. Diese Mitglieder werden vom Kulturminister nach Vorschlag des ICAA Generaldirektors und nach Anhörung der Fachverbände ernannt. Sie müssen repräsentativ für die Kinowelt sein. Das ICAA kann dem Expertenkomitee auch jederzeit andere Fragen der Hilfevergabe vorlegen oder andere Sachverständige zu Rate ziehen.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Im Vereinigten Königreich wird Filmförderung unter anderem durch das System der *National Lottery* gewährt. Der *National Lottery Act* (das Gesetz über die Staatslotterie) stammt ursprünglich aus dem Jahr 1993,<sup>50</sup> wurde aber im Jahre 1998<sup>51</sup> abgeändert und schließlich am 1. Oktober 1999 durch Verordnung 1999 Nr. 2090<sup>52</sup> zur Grundlage für die aktuelle Filmförderung durch den *Film Council* (Filmrat).<sup>53</sup> Bei der Mittelvergabe muss der Filmrat außer den Vorschriften des *National Lottery Act* Vorgaben des *Secretary of State for Culture, Media and Sport* (Kulturminister) beachten, die in den

Policy Directions vom April 2000, sowie den *Financial Directions* (einschließlich annex D) und in dem vom Filmrat selbst verabschiedeten *Strategic Plan for policies to be pursued through the distribution of lottery money* (Strategischen Plan)<sup>54</sup> niedergelegt sind. Die durch die *National Lottery* gesponserte Filmförderung ist seit der Schaffung des Filmrats am 1. April 2000 erstmals in einer Hand vereinigt. Der Filmrat ist beauftragt, sowohl kulturelle als auch kommerzielle Aktivitäten zu fördern.

Förderungswürdig sind ausschließlich Projekte, die ganz oder teilweise die Voraussetzungen für einen britischen Film (entsprechend dem Filmgesetz von 1985 in geänderter Fassung) erfüllen oder diesen gleich gestellt sind.<sup>55</sup>

Für die Filmproduktion kann man verschiedene Förderungsarten unterscheiden, die sich ohne explizit dieser Terminologie zu folgen, in Referenzsowie Lang- und Kurzfilmförderung aufteilen lassen. Die der Referenzfilmförderung gleichkommende finanzielle Unterstützung ist indes weder ein eigenständiges Förderungsprogramm noch ist sie automatisch.

### Referenzfilmförderung

Die Referenzfilmförderung ergibt sich aus Vorschriften der beiden anderen Programme (sowie des Programms zur Drehbuchförderung), welche den Übertrag bestimmter Rückvergütung von gewährten Leistungen als Kredit zur Entwicklung neuer Projekte vorsieht. Wenn z.B. eine Produktion ein durch Förderung finanziertes Drehbuch realisiert, führt dies dazu, dass die geschuldete Rückzahlung der Drehbuchförderungsmittel der neuen Projektförderung für die Realisierung des Films gutgeschrieben werden müssen (sogenanntes *development buy-out*). Dahinter steht der Gedanke, dass die verschiedenen Förderungsprogramme nur alternativ in Anspruch genommen werden können. Diese „versteckte“ Referenzfilmförderung ist dennoch nicht automatisch, da die Gewährung der Mittel noch immer von der Prüfung bestimmter qualitativer Voraussetzung abhängt.

### Langfilmförderung

Der *Premiere Fund* fördert die Produktion von *feature length theatrical films* (Kinofilmen mit Spielfilmlänge, im Folgenden auch „Langfilme“), die kommerziell genutzt werden sollen.<sup>56</sup> Die Langfilmförderung setzt Filme mit einem entsprechende kreativen Gehalt und Zuschauerpotential voraus. Der Film muss geeignet sein, in Großbritannien mindestens ein Zertifikat „18“ des BBFC<sup>57</sup> bzw. in den USA eine „R“ Klassifikation<sup>58</sup> für die Verbreitung in Filmtheatern bzw. per Video zu erhalten. Es sollen die besten Kinofilmprojekte ausgewählt werden. Der Filmrat kann sogar ausgesuchte Talente der Filmbranche gezielt für deren Bewerbung beim Förderungsprogramm ansprechen (*soliciting strategy*). Jeder Projektplan muss als integraler Teil der Finanzierung eine wirtschaftlich sinnvolle Verbreitungsstrategie enthalten. Für eine Bewerbung müssen darüber hinaus alle finanziellen Arrangements getroffen sein<sup>59</sup> und die Finanzierung muss zum Erwerb des Films weltweit frei von allen Rechten ausreichen. Schließlich muss die Fertigstellung des Films garantiert werden. Der *Premiere Fund* ist als dreijähriges Programm angelegt.

Eine besondere Form der Langfilmförderung durch Lotteriegelder ist das Filmproduktionsfranchising.<sup>60</sup> In dessen Rahmen hat 1997 der *Arts Council of England* nach öffentlicher Ausschreibung drei privaten Unternehmen Lotteriegelder für die Produktion mehrerer Filme (*slate of films*) für einen Zeitraum von sechs Jahren zugewiesen. Die Bedingungen für die Förderung sind in individuellen Franchiseverträgen festgehalten und werden hier nicht näher erläutert.

### Kurzfilmförderung

Der *New Cinema Fund (NCF)* wird Gelder für die Kurzfilmförderung bereitstellen.<sup>61</sup> Allerdings werden erst im Frühjahr 2001 Einzelheiten des Programms bekanntgegeben. Erst danach können Anträge gestellt werden. Der Filmrat hat aber bereits bestimmte Eckpunkte des Förderungsprogramms festgelegt. Diesen zufolge kommt es für eine Förderung auf das kreative Verdienst sowie die Eignung des Films, bestimmte Ziele zu erreichen, sowie auf das Potential des Films hinsichtlich Kinovorführungen und Fernsehausstrahlungen, an. Zu den Zielen gehören die Förderung innovativer kreativer Ansätze, neuer Akteure, richtungsweisender Produktionen, regionaler Produktionen und solcher von Minderheiten. Außerdem soll das Programm an Talentförderung (*training*) gekoppelt sein und alle Verteilungsarten (auch außerhalb von Kino und Fernsehen) anstreben. Das Produktionsunternehmen muss alle Rechte für die Produktion und Auswertung des Films innehaben. Die Finanzierung muss organisiert und durch sie der Erwerb des Films weltweit frei von Rechten gesichert sein. Außerdem ist die Fertigstellung des Films zu garantieren.

Der Filmrat scheint für das Programm des *NCF* eine Zweiteilung anzustreben. Der erste Teil wird sich vermutlich der Förderung von digitalen Kurzfilmen der Regionen und *nations* (Volkgruppen) widmen mit Schwerpunkt auf der neuen digitalen Technologie. Der zweite Teil hat aller Voraussicht nach Kurzfilme mit speziellen strategischen Zielen im Auge. Solche Ziele sind beispielsweise die Befassung mit multikulturellen Themen oder bestimmte Kurzfilmsparten wie Horrorfilme, Thriller und Komödien. Der Filmrat hat außerdem signalisiert, dass die Förderung von Kurzfilmen nur in Kooperation mit auf diesem Gebiet erfahrenen Partnern gewährt werden und die Partnersuche deshalb einen wesentlichen ersten Schritt bei der Umsetzung des Programms darstellen wird. Für die Förderung digitaler Kurzfilme strebt der Filmrat offenbar Partnerschaften mit Organisationen aus den verschiedenen Regionen oder den jeweiligen *nations* an,<sup>62</sup> während für Kurzfilme mit strategischen Zielen kommerzielle Partner gesucht werden. Das Programm soll eine zweijährige Laufzeit haben.

### Förderungssumme und Rückzahlung

Die Förderung aus dem *Premiere Fund* und dem *NCF* wird für die zu bestimmende Darlehenssumme auf der Basis von Standardverträgen gewährt, die allerdings verhandelbar sind und an die Besonderheiten der Förderung angepasst werden können. Für den *Premiere Fund* ist die Höchstförderungssumme pro Film auf GBP 1 Mio festgelegt und für den *NCF* ist sie mit GBP 10.000 geplant. In letzterem Fall ist nur die Hälfte als Förderung durch den Filmrat, die andere Hälfte durch den *matching fund*, d.h. den jeweiligen Partner zu erbringen. Es sind jeweils etwa acht Kurzfilme pro Bereich vorgesehen.

Für Förderung aus dem *Premiere Fund* können sich ausschließlich Unternehmen bewerben. Die konkrete Förderungshöhe ist für jedes Projekt individuell zu bestimmen, wobei mögliche Beteiligungsanteile privater Sponsoren besonders berücksichtigt werden. Im Übrigen orientiert sich die Höhe der Darlehenssumme an Industrienormen und den auf dem Markt gültigen Bedingungen.

Rückzahlung ist bei beiden Programmen für den Fall des Vertragsbruchs oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags geschuldet.<sup>63</sup> Verschiedene Kontrollmechanismen und Zustimmungserfordernisse garantieren eine Überwachung des Projekts durch den Filmrat. Die Rückzahlung für den *Premiere Fund* folgt den im privaten Sektor üblichen wirtschaftlichen Regeln. Zwischen den Parteien soll Gewinnbeteiligung ausgemacht werden. Die Förderung aus dem *NCF* soll *pro rata pari passu* (in Bezug auf den Partner) erfolgen bis 50% der Investition des Filmrats erreicht sind. Danach werden Nettoeinkünfte zwischen den Beteiligten im Verhältnis von je 25% für den Filmrat und Antragsteller (Partner) sowie 50% für den einzelnen Filmproduzenten aufgeteilt. Zusätzlich soll eine Teilhabe an den Gewinnen stattfinden, die durch die Auswertung aller vom Produzenten zu erwerbenden Rechte erzielt werden.

### Fernsehsperfristen

Gesetzlich sind keine Sperrfristen vorgesehen. Die Förderung durch den *Premiere Fund* sowie anderer Programme der Lotterieförderung ist auf Kinofilme ausgerichtet und der Filmrat behält sich regelmäßig nicht nur alle Urheberrechte, sondern auch alle sonstigen Rechte wie auch die Fernsehnutzungsrechte vor. Die Kurzfilmförderung ist hiervon verschieden, weil vor allem Rundfunkveranstalter und *webcaster* als wichtige Partner für die Mitfinanzierung angesehen werden. Falls solche Partnerschaften zustande kommen und die Partner wie zu erwarten Übertragungsrechte beanspruchen, wird der Filmrat, der sich auch hier alle Urheberrechte vorbehält, auf Absicherung seiner Position durch Übertragungsgebühren bestehen.<sup>64</sup>

### Drehbuchförderung

Das Lotteriesystem sieht auch die Förderung von Drehbüchern vor.<sup>65</sup> Der *Development Fund* soll Qualitätsproblemen der britischen Filmproduktion begegnen, bei der Förderung inländischer Talente helfen und kommerzielle Kinofilme mit Spielfilmlänge aus dem Vereinigten Königreich weltweit attraktiver machen. Der für die Verwirklichung dieser Ziele zur Verfügung gestellte Fonds soll für Projekte, die wegen ihres kreativen Gehalts als förderungswürdig erscheinen, verwandt werden. Die Finanzierungshilfe kann alle Entwicklungskosten bis hin zum Vorproduktionsstadium abdecken. In der Regel wird Eigenbeteiligung oder Mitfinanzierung durch dritte Seite erwartet, obwohl grundsätzlich sogar die Möglichkeit zur vollständigen Finanzierung eines Projekts besteht. Natürliche Personen können Drehbuchförderung bis zu GBP 10.000 beantragen, Unternehmen können über diesen Betrag hinausgehen. Die Förderung wird als voll rückzahlbares Darlehen mit zusätzlich geschuldeter Prämienzahlung in

Höhe von 50% gewährt. Die Rückzahlung des Darlehns ist am ersten Hauptdrehtag geschuldet. Darüber hinaus hat der Filmrat einen Anspruch auf Beteiligung am Nettogewinn und an Einkünften der angekauften Rechte (in Anwendung der allgemeinen Handelsvorschriften).

### Sonstige Förderung/Versteckte Referenzförderung

Wie schon eingangs angedeutet sehen der *Premier Fund*, der *NCF* und der *Development Fund* vor, dass ein Teil der Einkünfte bzw. 50% der Prämie, die mit den jeweiligen Fonds erzielt werden, für das nächste Entwicklungsprojekt, das der betreffende Produzent beantragt, zur Verfügung gehalten und bei Förderungswürdigkeit ausbezahlt wird. Allerdings muss ein entsprechender Antrag innerhalb bestimmter Fristen gestellt werden und gibt es bestimmte Vorschriften für die mit dieser Art „Referenzfilmförderung“ finanzierbaren Projekte.

Andere Förderungsmaßnahmen betreffen die Weiterbildung (*Film Training Fund*),<sup>66</sup> die Absatz-<sup>67</sup> sowie die Exportförderung.<sup>68</sup> Derzeit sind diese

Projekte zum Teil nur als Zielvorgaben der Fortentwicklung des Strategischen Plans in Aussicht genommen. Schließlich ist auch eine besondere Förderung „erster Filme“ (*first movies*) geplant, der vor allem junge Leute und Kinder fördern soll.

### Entscheidungszuständigkeit

Alle Förderungsprogramme werden durch den Filmrat verwaltet, der zur Zeit noch als Gesellschaft des Privatrechts mit beschränkter Nachschußpflicht (*private company limited by guarantee*) konzipiert ist aber später auf eine gesetzliche Grundlage umgestellt werden soll. Die einzelnen Entscheidungen werden von den Direktoren der jeweiligen Fonds getroffen. Beim *NCF* wird es eine Zusammenarbeit zwischen dem Direktor und seinen beiden Stellvertretern geben, von denen einer für den Bereich *nations/regions* und der andere für den Bereich kulturelle Vielfalt zuständig sein wird. Nach Rücksprache mit der Industrie war beschlossen worden, dass diese Entscheidungsstruktur einer Delegation an ein Komitee vorzuziehen sei.

Susanne Nikoltchev & Francisco Javier Cabrera Blázquez  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

- 1) ABl. 1998/C 11/08 und SG (99) D/6877, zugänglich unter [http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aides/industrie/nn049-97.pdf](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aides/industrie/nn049-97.pdf)
- 2) ABl. 1998/C 253/11.
- 3) ABl. 1998/C 279/04, IP 98/515 vom 9. Juni 1998.
- 4) ABl. 1999/C 120/02, IP/98/1028 vom 25. November 1998.
- 5) ABl. 1999/C 272/04, IP/99/246 vom 21. April 1999.
- 6) ABl. 2000/C 134/03 zugänglich unter [http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aides/industrie.htm](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aides/industrie.htm)
- 7) ABl. Nr. L 89/37 vom 29. März 2001
- 8) Außerdem müssen die allgemeinen Anforderungen an staatliche Beihilfe wie Notwendigkeit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit vorliegen. Siehe o.g. Entscheidungen aber auch IRIS 1998-7: 14 und IRIS 1999-5: 4
- 9) Entschließung des Rates vom 12. Februar 2001 zu den einzelstaatlichen Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor (2001/C 73/02), ABl. vom 6. März 2001, Ziffer 11. Siehe IRIS 2001-2: 3
- 10) Siehe Pressemitteilung 11563/00 über das 2287. Treffen des Rats (für kulturelle und audiovisuelle Angelegenheiten) vom 26. September 2000 in Brüssel. Auf einen Zuwachs an Rechtssicherheit allerdings eher unter dem Blickwinkel der Harmonisierung bestehender Filmförderungssysteme zielt auch der Vorschlag der FERA für eine Kinorichtlinie ab. Zusätzlich zur Befürwortung der Unterstützung für Filmproduktionen, rückt der FERA Vorschlag andere Themen wie die Harmonisierung der Förderung von Verteilung und Zirkulation europäischer Filme, Archivierung oder Beiträge der Rundfunkveranstalter zur Filmproduktion in den Vordergrund.
- 11) Stand Januar 2000, abrufbar unter [http://www.obs.coe.int/online\\_publication/reports/natfilm.html#de](http://www.obs.coe.int/online_publication/reports/natfilm.html#de)
- 12) Band I: Vergleichende Analyse von nationalen Förderprogrammen (1998) und Band II: Nationale Monographien (1999).
- 13) Das deutsche Recht benutzt den Begriff „programmfüllender Film“ synonym mit dem Begriff „Projektfilm“ und versteht hierunter Filme von einer Länge von mindestens 79 Minuten. Siehe § 15 Filmförderungsgesetz.
- 14) Gesetzeszitate ohne Quellenangabe beziehen sich stets auf die primäre Gesetzesquelle des jeweils dargestellten nationalen Filmförderungssystems.
- 15) Siehe die Neufassung des FGG vom 25. Januar 1993 wie bekanntgemacht durch das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2046; in der Bekanntmachung vom 6. August 1998 in BGBl. I S. 2053-2070).
- 16) Die Förderprogramme der Länder werden gleichfalls nicht behandelt.
- 17) Siehe §§ 15, 16 FGG sowie Gyory, *op. cit.*, DE-Deutschland, 1-2..
- 18) Im FGG Projektfilmförderung genannt.
- 19) Dieses Amt kann nur eine Person ohne eigene wirtschaftliche Betätigung in der Filmwirtschaft ausüben.
- 20) *Décret n° 99-130 du 24 février 1999 relatif au soutien financier de l'industrie cinématographique* (Verordnung 99-130 vom 24. Februar 1999 über die Kinofilmförderung), Amtsblatt der französischen Republik (J.O.) vom 25. Februar 1999.
- 21) Siehe IRIS 1999-4: 9.
- 22) Zur Berechnung der Förderung siehe Gyory, *op. cit.*, FR-Frankreich, 1.2.2..
- 23) Nicht förderungsfähig sind pornographische Filme und Filme die zur Gewalt anspornen.
- 24) Im Falle einer Koproduktion wird diese Ergebnis folgenderweise gutgeschrieben: Mindestens 25% für das Auftragsproduktionsunternehmen bzw. 12,5% für jedes Auftragsproduktionsunternehmen, wenn zwei Produktionsunternehmen dieser Kategorie gehören; nicht mehr als 50% für die Produktionsunternehmen, die zur Kinoproduktion verpflichteten Fernsehbetreibern (TF1, France 2, France 3, M6) und Canal Plus gehören.
- 25) Diese Bedingung gilt nicht für Opernverfilmungen, Dokumentarfilme und Animationsfilme.
- 26) Zu diesen Bedingungen, siehe *Arrêté pris pour l'application des dispositions du chapitre II du titre III du décret n° 99-130 du 24 février 1999 relatif au soutien financier de l'industrie cinématographique et concernant le soutien financier automatique à la production et à la préparation des œuvres cinématographiques de longue durée* (Durchführungsverordnung für die Verordnung 99-130 vom 24. Februar 1999 über die Kinofilmförderung) vom 22. März 1999, Amtsblatt vom 2. April 1999, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2.
- 27) Die *visa de exploitation* (Vorführungsfreigabe) ist die Voraussetzung für die Vorführung eines Filmes in Kinos, Art. 19 des *code de la industrie cinématographique* (Kodex der Kinoindustrie).
- 28) Das ist der Fall, wenn die Finanzierung des Films die Teilnahme von Produktionsunternehmen vorsieht, die zur Kinoproduktion verpflichteten Fernsehbetreibern (TF1, France 2, France 3, M6) gehören, wenn die Finanzierung des Films Investitionen von Gesellschaften für die Finanzierung der Kino- und audiovisuellen Produktionen (SOFICAS) vorsieht sowie um Produktionsvorschüsse zu erhalten (siehe *infra*).
- 29) Außerdem bewirkt sie, dass die Berechnung des „Referenzwertes“ des gerade produzierten Films für künftige automatischen Produktionsförderung in Gang gesetzt wird.
- 30) Von diesem Erfordernis sind Opernverfilmungen, Dokumentar- und Animationsfilme ausgenommen.
- 31) Für eine detaillierte Beschreibung dieser Bedingungen siehe Gyory, *op. cit.* 1.1.3., 1.1.5.2., 1.2.1.-1.2.2..

- 32) Von diesem Erfordernis sind Opernverfilmungen, Dokumentar- und Animationsfilme ausgenommen.
- 33) Die Bedingungen II, III, und IV des Art. 10 müssen dann nicht erfüllt sein.
- 34) Binnen zwei Jahren muss dann das Produktionsunternehmen die Investitionsgenehmigung erlangen. Aber selbst wenn diese Genehmigung nicht erteilt wird, muss das Produktionsunternehmen die Beiträge für die Drehbuchschriftarbeiten nicht rückerstatten, obwohl Förderungsleistungen für andere Vorbereitungskosten zurückzahlen sind.
- 35) Siehe *Neuf mesures en faveur de la distribution des films et de l'écriture des scénarios*, abrufbar unter <http://www.culture.fr/culture/actualites/politique/mesures-cinema.htm> oder [http://www.cnc.fr/index\\_dyn.htm?b\\_actual/r5/ssrub4/mesure/index.htm](http://www.cnc.fr/index_dyn.htm?b_actual/r5/ssrub4/mesure/index.htm)
- 36) Siehe *Arrêté pris pour l'application des dispositions du chapitre II du titre III du décret n° 99-130 du 24 février 1999 relatif au soutien financier automatique à la production et à la préparation des œuvres cinématographiques de longue durée*, Art.30.
- 37) Nicht gefördert werden Filme, die damit spekulieren, kommerziellen Vorteil aus vulgär aufbereiteten sexuellen Themen zu ziehen (Art. 5).
- 38) Zur Qualifikation als Film der nationalen Produktion, siehe Gyory, *op. cit.*, IT-Italien, 1.2..
- 39) Zur Qualifikation als Film mit nationalen kulturellen Wert, siehe Gyory, *op. cit.*, IT-Italien, 1.3..
- 40) Gegründet durch das *legge 819/1971, interventi a favore del credito cinematografico*.
- 41) *Decreto del presidente del Consiglio dei ministri 29 marzo 1994, determinazione delle aliquote di intervento e dei costi ammissibili per i film di produzione nazionale e di interesse culturale nazionale* (Verordnung vom 29. März 1994).
- 42) Verordnung vom 29. März 1994.
- 43) *Decreto 18 Marzo 1999, n. 126, Regolamento recante norme per l'ammissione dei cortometraggi ai mutui di cui all'articolo 28, comma 8, della legge 4 novembre 1965, n. 1213*.
- 44) Für die Verteilung der Gelder aus den verschiedenen Fonds spielt außerdem die *Banca Nazionale del Lavoro* eine Rolle, die entsprechend dem Gesetz 819/1971 mit der Verwaltung und Vergabe der Fördermittel nach Anweisungen des Ministeriums (unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommissionen) betraut ist.
- 45) *Proyecto de Ley 121/000027 de fomento y promoción de la cinematografía y el sector audiovisual* (Gesetzesentwurf Nr. 121/000027 über die Förderung der Kinematographie und des audiovisuellen Sektors). *Boletín Oficial de las Cortes Generales, Serie A 27-1* vom 3. Januar 2001.
- 46) *Real Decreto 1039/1997, de 27 de junio, por el que se refunde y armoniza la normativa de promoción y estímulos a la cinematografía y se dictan normas para la aplicación de lo previsto en la disposición adicional segunda de la Ley 17/1994, de 8 de junio (BOE de 14 de Abril de 1997), modificado por el Real Decreto 196/2000, de 11 de febrero (BOE de 22 de Febrero de 2000)*.
- 47) *Ley 17/1994, de 8 de junio, de protección y fomento de la cinematografía (BOE n.138 de 10 de Junio de 1994), modificada por la Ley 55/1999, de 29 de diciembre, de medidas fiscales, administrativas y del orden social*.
- 48) Siehe Gyory, *op. cit.*, ES-Spanien 1.1.3. zur Definition des spanischen Films sowie der diesen gleichgestellten Produktionen.
- 49) Das ICAA ist eine Verwaltungseinrichtung die unter der Kontrolle des *Ministerio de Educación y Cultura* (Ministerium für Bildung und Kultur) und dort der Abteilung des *Secretaría de Estado de Cultura* (Staatssekretariat für Kultur) steht.
- 50) *National Lottery etc. Act 1993* (c.39).
- 51) *National Lottery Act 1998* (Chapter 22).
- 52) *National Lottery etc. Act 1993 (Amendment of Section 23) (No. 2) Order 1999*.
- 53) für die Aufteilung der Lotteriegewinne maßgebliche § 23 (1) war schon zuvor durch *National Lottery etc. Act 1993 Order 1994 (S.I. 1994/1342)* und *Order 1995 (S.I. 1995/2088)* geändert worden.
- 54) Punkt 13 des *National Lottery Act 1998* ergänzt den *National Lottery Act 1993* um § 25 C, der die Verabschiedung eines solchen Plans zwingend vorschreibt.
- 55) Siehe hierzu ausführlich, Gyory, *op. cit.*, GB-Vereinigtes Königreich, 1.-3..
- 56) Siehe 1.26.-1.27. des Strategischen Plans (Teil 1).
- 57) Dies bedeutet, dass der Film nur für Erwachsene geeignet ist. Siehe *BBFC Classification Guidelines*.
- 58) Dies bedeutet, dass Jugendliche unter 17 Jahre in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein müssen. Siehe *Voluntary Movie Rating System* <http://www.mpaa.org/movieratings/content.htm>
- 59) Hierunter fallen z.B. Verträge über den Vertrieb oder die vertraglichen Eckpunkte der Finanzierung.
- 60) Siehe 1.37.-1.39. des Strategischen Plans (Teil 1).
- 61) Siehe 1.28.-1.29. des Strategischen Plans (Teil 1).
- 62) Schon in der Vorbereitung der Programme hat der Filmrat mit seinen Schwesterorganisationen in Schottland (*Scottish Screen*), Wales (*Sgrin*) und Nordirland (*Northern Ireland Film Commission*) zusammengearbeitet. Entsprechend 1.14. des Strategischen Plans (Teil 1) wird der Filmrat Möglichkeiten der engeren Kooperation mit den Filmförderungsinstitutionen dem *Arts Council of Wales* und dem *Arts Council of Northern Ireland* erkunden.
- 63) See *iv. - vi. annex D (Standard Conditions of Grant)*.
- 64) Im Einzelnen kann dies bedeuten, dass er sich eine nachweisbar billige (*demonstrably equitable*) Übertragungsgebühr oder eine faire und vernünftige (*fair and reasonable*) Gebühr für die Übertragungsrechte ausbedingen würde.
- 65) Siehe 1.21.-1.25. des Strategischen Plans (Teil 1).
- 66) Siehe 1.32.-1.36. des Strategischen Plans (Teil 1).
- 67) Siehe 1.40. des Strategischen Plans (Teil 1).
- 68) Siehe 1.19. des Strategischen Plans (Teil 1).